



Häufig gestellte Fragen und Antworten für stationäre Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe

Stand: 09.11.2009

Hinweis: Die nachfolgenden fachlichen Informationen basieren auf dem derzeitigen Stand des Wissens. Da die Entwicklung der neuen Influenza sehr dynamisch ist, werden die Empfehlungen bei Vorliegen von neuen Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Was muss ich über die Neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ verläuft nach bisherigen Erfahrungen überwiegend milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerehaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Bei der Neuen Influenza treten in der Regel folgende Krankheitszeichen gemeinsam auf:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl mit Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$, teilweise mit Schüttelfrost
- und**
- Husten

Zusätzlich kann es auch zu Muskel-, Glieder- und/oder Kopfschmerzen oder Halsschmerzen kommen.

Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?

Den besten Schutz gegen eine Infektion bietet die Impfung gegen die Neue Influenza. Diese wird insbesondere chronisch Kranken, Schwangeren und Beschäftigten im medizinischen und pflegerischen Bereich empfohlen (siehe „Sollte man sich gegen die Neue Influenza impfen lassen?“).

Darüber hinaus sind im Privatleben folgende hygienische Maßnahmen zu empfehlen:

- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
- **Vermeiden von Anhusten und Anniesen.**
- Beim Husten und Niesen von anderen Personen Abstand halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Anschließend die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch verfügbar ist, sollte **in den Ärmel gehustet/geniest werden** (nicht in die Hand).

Bei der Ausübung betreuender bzw. pflegerischer Tätigkeiten steht unabhängig von Erkrankungsfällen die strikte Anwendung der Basishygiene im Vordergrund:

- Indikationsgerechte Verwendung von Schutzhandschuhen (Einmalhandschuhen) und weiterer persönlicher Schutzausrüstung.
- Durchführung der hygienischen Händedesinfektion mit den routinemäßig verwendeten Mitteln und Einwirkzeiten.
- Umgebungshygienische Maßnahmen entsprechend dem Hygieneplan.

Wie ist im Fall erkrankter Bewohner bzw. Pflegebedürftiger vorzugehen?

- Ein hausärztliche Abklärung ist nicht in jedem Fall erforderlich und sollte von der Schwere der Erkrankung und der Krankengeschichte des Betroffenen abhängig

gemacht werden. Auch ein Labornachweis für eine Influenza-Erkrankung ist nicht unbedingt erforderlich. Der Hausarzt sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hingewiesen werden, damit er entsprechende Vorkehrungen treffen kann.

- Bei gehäuftem Auftreten erkrankter Personen ist das örtliche Gesundheitsamt zu informieren.
- Innerhalb der Einrichtung ist dafür zu sorgen, dass alle mit erkrankten Personen in Verbindung stehenden Mitarbeiter über die aktuelle Sachlage und die zu treffenden Hygienemaßnahmen informiert sind.
- Schwangere Mitarbeiterinnen sind von der Betreuung erkrankter Personen auszuschließen.
- Betreffende Bewohner / Pflegebedürftige sollen nur durch eingewiesenes, informiertes Personal betreut werden, das möglichst geimpft sein sollte. Die Zahl der Kontaktpersonen soll möglichst begrenzt sein. Ebenso soll von Besuchen während der Ansteckungsdauer Abstand genommen werden.
- Kranke Bewohner bzw. Pflegebedürftige sollen während der Ansteckungsdauer einzeln untergebracht sein und sollen das Bewohnerzimmer nicht verlassen.
- Krankentransporte sind als Infektionstransport anzumelden.
- Im Rahmen von Pflege und Betreuung sollen vom Personal FFP1-Atemschutzmasken getragen werden. Patientennahe Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte von Erkrankten angehustet werden können (z.B. Ganzkörperpflege, Mundpflege, Hilfe bei der Essenaufnahme) erfordern eine FFP2-Maske, Tätigkeiten, die eine Hustenprovokation bewirken (z.B. Intubation, Absaugen), eine FFP3-Maske.
- Zur Durchführung pflegerischer Maßnahmen soll weitere persönliche Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhe und Schutzkittel verwendet werden.
- Einmal zu verwendende Schutzausrüstung (z.B. Schutzhandschuhe) ist vor Ort bzw. vor Verlassen des Zimmers zu entsorgen. Wieder verwendbare Schutzausrüstung (z.B. Schutzkittel) wird täglich und nach Kontamination gewechselt.
- Die unmittelbare Umgebung des Patienten ist täglich sowie nach Kontamination mit den im Reinigungs- und Desinfektionsplan angegebenen Mitteln und Konzentrationen (VAH-Liste) zu desinfizieren.
- Abfälle und Schmutzwäsche sollen im Zimmer gesammelt werden und nur in geschlossenen Säcken das Zimmer verlassen.
- Bzgl. Geschirr und Besteck sind keine besonderen Maßnahmen notwendig.

Was ist zu tun, wenn Mitarbeiter erkranken?

- Erkrankte Mitarbeiter sollen bis einen Tag nach Abklingen der Symptome (insbesondere Fieber) zuhause bleiben. Ein Arztbesuch ist aus medizinischer Sicht nicht in jedem Fall erforderlich. Dieser sollte von der Schwere der Erkrankung und der Krankengeschichte des Betroffenen abhängig gemacht werden. Auch ein Labornachweis für eine Influenza-Erkrankung ist in der Regel nicht erforderlich. Falls ein Arzt aufgesucht wird, sollte die Arztpraxis unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.
- Mitarbeiter oder Mitarbeiter, die enge Kontaktperson von Erkrankten sind (z.B. Ehepartner), sollten sich sorgfältig beobachten, um Zeichen einer Ansteckung zeitnah zu erkennen.
- Falls Mitarbeiter während ihres Dienstes Influenza-Symptome entwickeln, sollen sie sich unverzüglich nach Hause begeben.
- Die Entscheidung über therapeutische Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Hausarzt.

- Von der Heimleitung soll der Betriebsärztliche Dienst informiert werden.

Können heiminterne Veranstaltungen (z. B. Bingo, Sitztanzgruppen, Tag der offenen Tür etc.) stattfinden?

Es gibt keine Empfehlung, derartige Veranstaltungen abzusagen. Personen mit Symptomen sollten diese Veranstaltungen nicht besuchen. Nur bei einer Häufung von Influenza-Erkrankungen in der Einrichtung sollte eine Verschiebung der Veranstaltungen erwogen werden.

Sollte man sich gegen die Neue Influenza impfen lassen?

Mittlerweile steht ein Impfstoff gegen die Neue Influenza zur Verfügung. Grundsätzlich können alle Bevölkerungsgruppen von dieser Impfung profitieren. Sie wird jedoch zunächst insbesondere chronisch Kranken, Schwangeren und Beschäftigten im medizinischen und pflegerischen Bereich empfohlen (laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) vom 12.10.2009). Zu den chronischen Krankheiten zählen chronische Krankheiten der Atemwege, chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten, Krebs, Diabetes (Zuckerkrankheit) und andere Stoffwechselkrankheiten, Erkrankungen des Nervensystems auch in Verbindung mit Muskelerkrankungen, sowie angeborene oder erworbene Immundefekte (Störung der Abwehrbereitschaft) einschließlich HIV.

Sollte man sich zusätzlich gegen die normale, saisonale Grippe impfen lassen?

Das Auftreten der Neuen Influenza schließt nicht aus, dass im kommenden Herbst/Winter auch die übliche saisonale Influenza auftreten wird. Insofern gelten weiterhin die üblichen Impfempfehlungen für die saisonale Influenza. Fragen zur Impfung kann Ihnen Ihr Hausarzt/behandelnder Arzt beantworten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

- Seiten der Niedersächsischen Landesregierung
www.grippeschutz.niedersachsen.de
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)
www.nlga.niedersachsen.de
- Robert Koch-Institut (RKI)
www.rki.de
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
www.neuegrippe.bund.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
www.bzga.de mit der Kampagne „Wir gegen Viren“ www.wir-gegen-viren.de mit Flyern und Postern
- Infektionsschutzgesetz
www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html
- Broschüre der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen zum Mutterschutz
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C29889665_L20.pdf